Vorlage		$\boxtimes$	öffentlich
v oriage			nichtöffentlich Vorlage-Nr.: 173/10
Der Bürgermeister Fachbereich:	zur Vorberatung an:		Hauptausschuss Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss
Beigeordneter			Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss Bühnenausschuss Ortsbeiräte/Ortsbeirat:
Datum: 23. Juli 2010	zur Unterrichtung an:	_	Personalrat
	zum Beschluss an:		Hauptausschuss Stadtverordnetenversammlung am 16. Sept. 2010
verordnung hinzuwirken, mit de	_	-	en Bürgermeister auf den Erlass einer Rechts- oße kreisangehörige Stadt weitere Aufgaben
zugewiesen werden.			
Finanzielle Auswirkungen:  ☑ keine ☐ im Erg ☐ Die Mittel sind im Haushalts		l Die	Finanzhaushalt e Mittel <u>werden</u> im Haushaltsplan eingestellt.
Finanzielle Auswirkungen: ☑ keine ☐ im Erg ☐ Die Mittel <u>sind</u> im Haushalts		l Die	Finanzhaushalt e Mittel <u>werden</u> im Haushaltsplan eingestellt.
Finanzielle Auswirkungen: ⊠ keine □ im Erg	splan eingestellt.	l Die	Finanzhaushalt e Mittel <u>werden</u> im Haushaltsplan eingestellt.
Finanzielle Auswirkungen: ☑ keine ☐ im Erg ☐ Die Mittel <u>sind</u> im Haushalts Erträge:	splan eingestellt. □ Aufwendungen: Auszahlungen: /erfügung. ender Höhe zur Verfügung: hlungen werden in folgende	I Die Pr	Finanzhaushalt e Mittel <u>werden</u> im Haushaltsplan eingestellt. oduktkonto: Haushaltsjahr:
Finanzielle Auswirkungen:  ☑ keine ☐ im Erg ☐ Die Mittel sind im Haushalts  Erträge:  Einzahlungen:  ☐ Die Mittel stehen nicht zur V ☐ Die Mittel stehen nur in folg ☐ Mindererträge/Mindereinzah Deckungsvorschlag:	splan eingestellt. □ Aufwendungen: Auszahlungen: /erfügung. ender Höhe zur Verfügung: hlungen werden in folgende	I Die Pr	Finanzhaushalt e Mittel <u>werden</u> im Haushaltsplan eingestellt. oduktkonto: Haushaltsjahr:

Sitzung am

Sitzung am

Die Stadtverordnetenversammlung Der Hauptausschuss

hat in ihrer

hat in seiner

den empfohlenen Beschluss mit □ Änderung(en) und □ Ergänzung(en) □ gefasst □ nicht gefasst.

## Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 4 KVerf können großen kreisangehörigen Städten Aufgaben, die der Landkreis als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten wahrnimmt, übertragen werden, wenn sie die gebotene Verwaltungs- und Finanzkraft aufweisen und dadurch eine bessere Wahrnehmung der Aufgaben im Interesse der Einwohner ermöglicht wird. Die Entscheidung über die zu übertragenden Aufgaben trifft nach gleicher Rechtsquelle die Landesregierung im Wege einer Rechtsverordnung.

Die Übernahme solcher weiterer Aufgaben kann eine sinnvolle Abrundung des derzeitigen Aufgabenspektrums der Stadt Schwedt/Oder darstellen. In Frage kommen solche Aufgaben, die überwiegend ohne nennenswerte Mehrkosten im Rahmen der derzeitigen Aufbauorganisation erfüllt werden können. Im Einzelnen können das sein:

- Verschaffung des Zutritts zu den Grundstücken bei verweigerter Kehrung nach § 1 Abs. 3 Schornsteinfegergesetz i.V.m. entsprechender Zuständigkeitsverordnung
- Festsetzung von Ausstellungen, Großmärkten etc. nach § 69 GewO i.V.m. GewRZV
- Ausnahmen von den §§ 3 8 Ladenöffnungsgesetz i.V.m. Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung
- Bestimmung von Kriegsstätten nach § 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Kriegsstätten
- Festsetzung einer abweichenden Hauptzeit des Gottesdienstes nach § 5 Sonn- und Feiertagsgesetz
- Feststellung des Rechtsanspruches auf einen Kita-Platz nach § 12 KitaG
- Zuständigkeit als Widerspruchsbehörde gem. § 73 Abs. 1 Satz 2 Ziff.1 VwGO für die an große kreisangehörige Städte übertragenen Aufgaben im Bereich des allgemeinen Ordnungsrechts, des Ausländerrechts, des Gewerberechts und des Straßenverkehrsrechts

Die Problematik ist für die Stadt Schwedt/Oder auch insoweit bedeutend, als sie statuserhaltend wirken kann. Gem. § 1 Abs. 3 KVerf sind große kreisangehörige Städte solche, die mindestens 35.000 Einwohner aufweisen. Die tatsächliche Einwohnerzahl der Stadt Schwedt/Oder und ihre weitere Entwicklung ist hinreichend bekannt.

In § 1 Abs. 3 Satz 3 KVerf wird bestimmt das die Verleihung widerrufen werden kann, wenn keine Aufgaben durch Rechtsverordnung nach Abs. 4 übertragen sind und die maßgebliche Einwohnerzahl unterschritten ist. Die Ausgestaltung dieser Rechtsnorm als Konjunktion erweist sich hier für die Stadt Schwedt/Oder von besonderer Bedeutung, weil sich somit mit der Übertragung weitere Aufgaben gemäß § 1 Abs. 4 KVerf ein Sachgrund bietet, einer Aberkennung des Status nur auf der Grundlage der tatsächlichen Einwohnerzahl widersprechen zu können.